

Änderungsvertrag zum Durchführungsvertrag im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen BP Nr. 181 („Plus-Markt, Hafenstraße“, jetzt Netto-Markt)

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz,
24.02.2026, öffentlicher Teil

Sachlage

Voraussetzung für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.181 besteht ein Durchführungsvertrag aus dem Jahr 2006. Da viele Inhalte nicht mehr zur jetzigen Planung passen, sollen in diesem Fall nicht nur einzelne Paragraphen des bestehenden Vertrags angepasst werden, sondern ein Änderungsvertrag mit allen für einen Durchführungsvertrag üblichen Inhalten neu abgeschlossen werden.


Inhalte

Absicherung der Inhalte der Planzeichnung sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Weiterführende Auflagen für die Umsetzung des Vorhabens u.a. zur Berücksichtigung der schalltechnischen Untersuchung, zum Schutz des Naturdenkmals, zur Bepflanzung, zur Entwässerung und zur Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung.

Bauantragsstellung spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 181 (1. Änderung). Baubeginn spätestens **6 Monate** nach Genehmigung des Bauantrags und Fertigstellung innerhalb von einem Jahr.

Kostentragungspflicht durch den Vorhabenträger.



wurde nachträglich von 3 auf 6 Monate verlängert

Beschlussvorschlag

Dem Änderungsvertrag zum Durchführungsvertrag im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 181 zwischen der Stadt Varel und der Ratisbona Projektentwicklung KG wird zugestimmt.